

57. Kann der Handelsmann, welcher eine gewerbliche Niederlassung besitzt und außerdem Märkte bezieht, zur Kategorie der Hausierer gerechnet werden?

R.D. §. 210 Nr. 3.

S.G.B. Art. 10.

I. Straffenat. Urtr. v. 30. Dezember 1889 g. M. Rep. 2115/89.

I. Landgericht Mülhausen.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist als überführt erachtet, daß er als Kaufmann in den Jahren 1887—1889 zu M. gegen die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches unterlassen habe, in der vorgeschriebenen Zeit die Bilanz seines Vermögens zu ziehen.

Die Revision des Angeklagten bemängelt die Richtigkeit dieser, das Vergehen aus §. 210 Nr. 3 R.D. begründenden Feststellung, weil Angeklagter nicht Vollkaufmann, sondern Hausierer gewesen sei, da aus den Gründen des Urteiles selbst hervorgehe, daß der bei weitem größte Teil des Warenverkehrs beim Angeklagten auf den „Marktverkehr“ komme, womit nur gemeint sein könne, daß der Umsatz durch Umherziehen und Feilbieten auf den Märkten der Umgegend von M. erfolgt sei, was die Eigenschaft eines „Hausierers“ begründe.

Es ist jedoch unrichtig, daß der Handelsmann, welcher mit seinen Waren Märkte bezieht, deshalb unter die Kategorie der Hausierer falle. Hausierhandel ist im allgemeinen der ganze Handelsbetrieb, der ohne Begründung einer Handelsniederlassung stattfindet; insbesondere wird aber darunter das Feilhalten der Waren im Umherziehen an einzelne Käufer verstanden.

Die Kriterien des Handelsbetriebes ohne Niederlassung und des Angebotes (von Haus zu Haus) an die einzelnen Käufer fehlen aber beim Marktverkehre. Der Unterschied zwischen Hausierhandel und Marktverkehr ist auch in der Gewerbeordnung zum gesetzlichen Ausdruck gekommen, indem die im III. Titel für den Gewerbebetrieb im Umherziehen im allgemeinen gegebenen einschränkenden Vorschriften (§§. 55 flg.), insbesondere die Notwendigkeit eines Wandergewerbescheines auf den Marktverkehr (Tit. IV) regelmäßig und abgesehen von be-

stimmten, hier nicht fraglichen Ausnahmen (§. 55 letzter Absatz) keine Anwendung finden.

Dagegen ist zuzugeben, daß Händler, welche ein kleines Warenlager an verschiedenen Orten bei Jahrmärkten, Festen u. dgl. auszustellen pflegen, bei geringem Geschäftsbetriebe zu den „dergleichen Handelsleuten“ wie Höker, Hausierer u. gerechnet werden können.

Gegebenen Falles steht aber auch dieser Annahme die thatsächliche Feststellung des vorigen Richters entgegen; denn derselbe konstatiert, daß Angeklagter sein Geschäft in einem Laden in der W.'gasse in M. eröffnete und auch zum Teil dort betrieb, und daß die Art der ganzen Geschäftsführung wie auch der große Umfang des Geschäftsbetriebes den Angeklagten als Vollkaufmann erscheinen ließen.

Diese Feststellung kann nicht als auf Rechtsirrtum beruhend angesehen werden; denn sowohl auf Grund eines Gesamtbezuges an Waren im Betrage von 42 583 M in 16 oder 17 Monaten, als des speziellen Verkaufes von Waren im Betrage von 31 761 M im Marktverkehre und von 10 162 M im Ladenverkehre und en gros-Verkaufe konnte die Annahme eines „geringen Gewerbebetriebes“ für ausgeschlossen erachtet werden, ganz abgesehen davon, daß der, wenn auch minder bedeutende Handelsbetrieb im ständigen Ladengeschäfte der Analogie des Hausierhandels unbedingt entgegensteht.

Hiernach war die Revision zu verwerfen.